

Neufassung der Entgeltordnung der Magdeburger Museen

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Nr. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9 vom 29.05.2009, Seite 298) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 folgende Neufassung der Entgeltordnung der Magdeburger Museen vom 27. Februar 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg betreibt die in der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung, welche Bestandteil der Entgeltordnung ist, aufgeführten Museen als öffentliche Einrichtungen „Magdeburger Museen“.

Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden Entgelte gemäß der Entgelttarife zur Entgeltordnung (Anlage 2) erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder eines Teils der öffentlichen Einrichtung sowie den Besuch einer öffentlichen Einrichtung wird ein Entgelt erhoben. Für den Besuch und die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Entgelttarifs erhoben, welcher Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Magdeburger Museen vom 27. Februar 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 27. Februar 2004, Nr. 07) außer Kraft.

Gez.
Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg